

## **Merkblatt** **zum Besuch der Berufsoberschule I oder Berufsoberschule II** **in einer anderen als der der Berufsausbildung entsprechenden** **Fachrichtung**

Die Berufsoberschule I gliedert sich in die Fachrichtungen:

1. Technik mit den Schwerpunkten Ingenieurwesen, Naturwissenschaft und Agrarwirtschaft,
2. Wirtschaft und Verwaltung,
3. Gesundheit und Soziales und
4. Gestaltung;

die Berufsoberschule II gliedert sich in die Fachrichtungen:

1. Technik
2. Wirtschaft und Verwaltung und
3. Gesundheit und Soziales.

Neben den übrigen Aufnahmevoraussetzungen des jeweiligen Bildungsganges ist eine der Fachrichtung entsprechende berufliche Vorbildung erforderlich, die durch die Zuordnung des Ausbildungsberufes zu einer der o.g. Fachrichtungen erfolgt.

### **Fachrichtungswechsel**

Ist die Berufsausbildung oder Berufstätigkeit einer Fachrichtung nach § 3 Abs. 2 nicht eindeutig zuzuordnen, entscheidet die Schule über die Aufnahme in die jeweilige Fachrichtung. Für die Aufnahme in die Fachrichtung Gestaltung der Berufsoberschule I ist darüber hinaus die Fähigkeit zur Lösung gestalterischer Lernaufgaben in einer Eignungsprüfung nachzuweisen.

In eine Fachrichtung, die nicht der beruflichen Vorbildung entspricht, können Bewerberinnen und Bewerber dann aufgenommen werden, wenn sie zusätzlich eine mindestens einjährige, der angestrebten Fachrichtung entsprechende, berufliche Tätigkeit und eine danach erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung nachweisen.

Für die Aufnahme in die Fachrichtung Gesundheit und Soziales werden das freiwillige soziale Jahr oder Zeiten praktischer Tätigkeiten in sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Einrichtungen angerechnet.

## **Anrechnung einschlägiger praktischer Tätigkeiten**

Über die Anrechnung bisheriger einschlägiger praktischer Tätigkeiten auf die einjährige, der angestrebten Fachrichtung entsprechenden, beruflichen Tätigkeit entscheidet die Schulbehörde. Hierzu bedarf es eines Antrages der unter Verwendung des Vordruckes „Antrag auf Anrechnung einschlägiger praktischer Tätigkeiten“ bei der Schulbehörde bis zum 31.01. eines jeden Jahres gestellt werden muss.

## **Eignungsprüfung**

In der Eignungsprüfung sind berufsbezogene Kompetenzen nachzuweisen, die für eine erfolgreiche Mitarbeit im berufsbezogenen Unterricht der jeweiligen Fachrichtung vorausgesetzt werden. Die Eignungsprüfung ist für die Aufnahme in die Berufsoberschule I vor einem Prüfungsausschuss der Berufsoberschule I, für die Aufnahme in die Berufsoberschule II vor einem Prüfungsausschuss der Berufsoberschule II abzulegen, an der die Aufnahme angestrebt wird. Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei der zuständigen Fachlehrerinnen oder Fachlehrer und einer oder einem Vorsitzenden, die oder der von der Schulleiterin oder dem Schulleiter benannt wird. Für die Berufsoberschulen I/II im Aufsichtsbezirk Trier wird diese Prüfungskommission an der Berufsbildenden Schule für Gewerbe und Technik in Trier eingerichtet.

Die Eignungsprüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. Die Prüfungsbereiche und -gegenstände beziehen sich auf das Curriculum der jeweiligen Fachrichtung. In der schriftlichen Prüfung ist eine Aufsichtsarbeit zu fertigen, für deren Bearbeitung drei Zeitstunden zur Verfügung stehen. Die Prüfungsbereiche und -gegenstände der Aufsichtsarbeit werden gemäß Satz 2 vom Prüfungsausschuss festgesetzt, der auch die Aufsichtsarbeit bewertet. Die mündliche Prüfung dauert bis zu 20 Minuten. Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung wird als Durchschnittsnote aufgrund der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie die Ermittlung der Durchschnittsnote gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die berufsbildenden Schulen entsprechend. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. Bei Nichtbestehen kann die Eignungsprüfung einmal wiederholt werden.

## Hinweis

§ 17 Abs. 2 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 (GVBl. S. 127), mehrfach geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10.08.2011 (GVBl. S. 326) (SchulO) bleibt unberührt; d.h., das Bestehen der Eignungsprüfung oder die Anrechnung bisheriger einschlägiger praktischer Tätigkeiten für den Fachrichtungswechsel bedeutet nicht automatisch die Zusage eines Schulplatzes, sondern ermöglicht lediglich die Teilnahme am Aufnahmeverfahren des entsprechenden Bildungsganges in der angestrebten Fachrichtung. Die Schule entscheidet in eigener Zuständigkeit unter Berücksichtigung der zu vergebenden Schulplätze unter Anwendung der in der Anlage 1 zu § 17 Abs. 2 SchulO „**Vergabe der Schulplätze in der Berufsfachschule II, dreijährigen Berufsfachschule, höheren Berufsfachschule, Berufsober-, dualen Berufsober-, Fachober- und Fachschule sowie im beruflichen Gymnasium**“ festgeschriebenen Verfahrensgrundsätze.

## Verfahren

Nach Antragseingang bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion erhalten Sie zeitnah einen Bescheid über die Anrechnung Ihrer Tätigkeiten für den Besuch der Berufsoberschule in einer anderen als der der Berufsausbildung entsprechenden Fachrichtung.

In diesem Bescheid wird eine Aussage darüber getroffen, für welche Fachrichtung der Berufsoberschule Sie sich bewerben können. Bitte beachten Sie die Bewerbungsfristen für die Schulplatzvergabe.

Im weiteren Verfahren bewerben Sie sich bei der Schule um den entsprechenden Schulplatz. Seitens der Schule werden Sie dann zur Teilnahme an der Eignungsprüfung eingeladen. Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird Ihnen mit einer Schullaufbahnberatung mitgeteilt.